

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Schönberg über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Aufgrund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 und des § 17 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 404)
- des § 45 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 4 und des § 46 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 749)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 3 Absatz 1), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 3 Absatz 2 bis 5).

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage A bezeichneten Straßen und Wege in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
 1. die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
 2. Wohn- und Stichwege;
 3. die begehbaren Seitenstreifen;
 4. die gemeinsamen Geh- und Radwege;
 5. die Gräben und Durchlässe;
 6. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrung.
- (2) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage B bezeichneten Straßen und Wege wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Straßenfläche und die Rinnsteine erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern auferlegt.
- (3) Die Reinigungspflicht für die Bushaltestellen und die in der Anlage C aufgeführten Straßen und Wege wird der Gemeinde auferlegt.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten;
 2. den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind sauber zu halten und von Wildkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber- und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richtet sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Geh- und Radwege sind bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln (z. B. trockenen oder gewaschenen Kies, Granulat) zu bestreuen; Asche und sonstiger Hausmüll sind als Streugut unzulässig. Die Verwendung von Tausalzen ist nur in Ausnahmefällen und zwar an besonders gefährlichen Stellen zulässig; deren Anteil soll dabei grundsätzlich nicht mehr als 20 g pro Quadratmeter betragen.
- (3) Nach 20:00 Uhr sind Schnee- und Eisglätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind
 1. Schnee- und Eisglätte - so oft wie erforderlich - unverzüglich,
 2. Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefallzu beseitigen.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen die den Fußgängerverkehr behindern und unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen erstrangig dort abzulagern - andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und in Fußgängerstraßen ohne selbstständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg. Hierunter sind auch die Wohn- und Stichwege einzuordnen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen;

anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Tiere. Die Tierhalter und die Tierführer sind verpflichtet, Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Schönberg betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Straßenflächen (Fahrbahnen) und Rinnsteine zu reinigen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung den Anliegern auferlegt wird, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Die Gemeinde es hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nach § 3 dieser Satzung nicht an einen bestimmten Wochentag und eine bestimmte Uhrzeit gebunden.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Die Gemeinde Schönberg erhebt Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Gemeinde verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2024 tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schönberg vom 07.08.1995 außer Kraft.

24217 Schönberg, 18.12.2024

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

gezeichnet:

Peter A. Kokocinski

Anlage A

zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Schönberg über Reinigung der öffentlichen Straßen

Laufende Nummer	Name der Straße
	Ortsteil Schönberg
1	Albert-Koch-Straße
2	Älvdalenweg
3	Am Hang
4	Am Markt
5	Apfelgarten
6	Bahnhofstraße
7	Bgm.-Wiese-Straße
8	Brookwisch bis Einmündung Krokauer Weg
9	Damm
10	Eekenring
11	Eichkamp
12	Eichkampredder
13	Feldstraße
14	Friedhofsweg bis HsNr. 21
15	Georg-Thorn-Straße
16	Goethestraße
17	Graskamp
18	Große Mühlenstraße
19	Hafergang
20	Haljalastraße
21	Hartigskuhle
22	Harderkoppel
23	Herderstraße
24	Höhndorfer Tor
25	Huflattichweg
26	Hühnerbek
27	Kamillenweg
28	Kamp
29	Kethelshufe
30	Kirchkamp
31	Kleine Mühlenstraße
32	Klosterkamp
33	Kuhlenkamp
34	Lamp'sche Koppel
35	Lünningsredder

Anlage A

zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Schönberg über Reinigung der öffentlichen Straßen

36	Mühlenberg
37	Mohnweg
38	Niederstraße
39	Ostseestraße
40	Perserau
41	Probsteier Allee
42	Puck'sche Koppel
43	Rauher Berg
44	Ratjendorfer Weg
45	Rosenweg
46	Schillerstraße
47	Stakendorfer Tor
48	Strandstraße
49	Uhlandstraße
50	Wrömmelsberg

	Ortsteil Holm/Kalifornien
51	An den Salzwiesen
52	Bramhorst
53	Deichweg
54	Fernaual
55	Große Heide
56	Hauerland
57	Kapellenweg
58	Linauweg
59	Mittelstrand
60	Moorweg
61	Möwenweg
62	Osterwisch
63	Seesternweg
64	Soltwisch
65	Tannenweg
66	Verwellengrund

Anlage A

zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Schönberg über Reinigung der öffentlichen Straßen

	Ortsteil Neuschönberg
67	Gehrtshorst (zwischen Strandstraße und Holzredder)
68	Holzredder
69	Strandstraße

	Ortsteil Schönberger Strand
70	Am Golfplatz
71	Am Schierbek
72	Berliner Straße
73	Eschenweg
74	Kiefernweg bis Nr. 5 (ungerade Hausnummern) und bis Nr. 18 (gerade Hausnummern)
75	Korshagener Redder
76	Lindenstraße
77	Palstek
78	Pappelweg
79	Promenade
80	Seebrückenweg
81	Wiesenweg

Anlage B

zu § 2 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Schönberg über Reinigung der öffentlichen Straßen

Laufende Nummer	Name der Straße
	Ortsteil Schönberg
1	Am alten Bahnhof
2	Am Pastorenbrook
3	Brookauweg
4	Friedhofsweg ab Nr. 23
5	Fritz-Reuter-Straße
6	Fuchsberg
7	Gorch-Fock-Straße
8	Günther-Prien-Straße
9	H.-A.-Schneekloth-Weg
10	Hans-Sachs-Straße
11	Hebbelstraße
12	Hermann-Löns-Weg
13	Klaus-Groth-Straße
14	Knüll
15	Knüllgasse
16	Krummbeker Weg
17	Rauhbank
18	Schulweg
19	Stakendorfer Weg
20	Th.-Körner-Straße
21	Th.-Storm-Straße
22	Trappener Weg
23	Wilhelm-Bauer-Straße

	Ortsteil Holm/Kalifornien
51	Holm
52	An der Kuhbrücksau bis Nr. 17
53	Breslauer Weg
54	Fasanenweg
55	Kolberger Weg
56	Pommernweg
57	Reiherstieg
58	Stettiner Weg
59	Storchenweg

Anlage B

zu § 2 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Schönberg über Reinigung der öffentlichen Straßen

60	Lerchenweg
61	Spatzenweg

	Ortsteil Neuschönberg
67	Am Karpfenteich
68	Gehrtshorst ab Holzredder
69	Salzwiesenweg

	Ortsteil Schönberger Strand
70	Ahornweg
71	Birkenweg
72	Buchenweg
73	Eichenweg
74	Fliedergang
75	Haselstieg
76	Holunderbusch
77	Käptn's Gang
78	Kiefernweg ab Nr. 7
79	Kirschenweg
80	Schlehenkamp
81	Ulmenweg
82	Weidenweg
83	Weißdornweg
84	Zur Felsenburg

Anlage C

zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Schönberg über Reinigung der öffentlichen Straßen

Laufende Nummer	Name der Straße
	Ortsteil Schönberg
1	Alle Bushaltestellen
2	Drosselgang
3	Fußweg zwischen Stakendorfer Tor und Älvdalenweg
4	H.-A. Schneekloth- Weg zwischenWendehammer/Parkplatz/Günther-Prien-Straße
5	Herbergsweg
6	Hühnerstieg
7	Postweg
8	Swiensmarkt

	Ortsteil Holm/Kalifornien
51	Alle Bushaltestellen

	Ortsteil Neuschönberg
67	Alle Bushaltestellen

	Ortsteil Schönberger Strand
70	Alle Bushaltestellen
71	Weg zwischen Eschenweg und Holunderbusch
72	Weg zwischen Fliedergang und Wiesenweg